

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Aufmberg-Enzenstetten“ der Gemeinde Seeg

Die Gemeinde Seeg hat mit Beschluss vom 05.10.2020 die Einbeziehungssatzung für das Gebiet am nördlichen Rand des Seeger Ortsteiles Aufmberg, nördlich der Straße Aufmberg, mit den Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 87 (TF), 88/2 (TF, Verkehrsfläche) und 103/2 (TF, Verkehrsfläche), alle Gemarkung Enzenstetten, mit einer Fläche von ca. 0,19 ha als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Aufmberg-Enzenstetten“ in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung i.d.F. vom 05.10.2020, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Seeg (Hauptstraße 39, 87637 Seeg) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Seeg, den 28.10.2020



Markus Berkthold, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am: 29.10.2020

abgenommen am: 13.11.2020

Zusätzlich Internet: www.seeg.de